

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1 Zweck der Prüfungen**
 - 1.2 Prüfungen**
 - 1.2.1 Zucht- und Anlagenprüfung
 - 1.2.2 Gebrauchsprüfung
 - 1.3 Prüfungsverfahren**
 - 1.3.1 Veranstalter
 - 1.3.2 Zulassung
 - 1.3.3 Meldungen
 - 1.3.4 Prüfungsleiter
 - 1.3.5 Prüfungsrichter
 - 1.3.6 Richteranwälter
 - 1.3.7 Gastrichter
 - 1.3.8 Ordnungsvorschriften
 - 1.3.9 Richterbeleidigung
 - 1.3.10 Einspruchsrecht
 - 1.3.11 Schiedsgericht
 - 1.3.12 Zurückziehen
 - 1.3.13 Sicherheitsvorschriften
 - 1.4 Prüfungsergebnisse**
 - 1.4.1 Prüfungsnoten
 - 1.4.2 Leistungszeichen
 - 1.4.3 Form- und Haarbewertung
 - 1.4.4 Unternoten
 - 1.4.5 Preise, Titel, Ehrenpreise
- 2. Durchführungsbestimmungen für die Zucht- und Anlagenprüfung**
 - 2.1 Baueignung**
 - 2.1.1 Allgemeines zur Durchführung
 - 2.1.2 Absuchen und Vorliegen
 - 2.1.3 Arbeit am Kessel
 - 2.1.4 Ausdauer und Passion
 - 2.1.5 Laut im Bau
 - 2.2 Spurarbeit**
 - 2.2.1 Allgemeines zur Durchführung
 - 2.2.2 Spurlaut
 - 2.2.3 Sichtlaut
 - 2.2.4 Nase
 - 2.2.5 Spursicherheit
 - 2.2.6 Spurwille
 - 2.3 Wassertest**
 - 2.3.1 Allgemeines zur Durchführung
 - 2.3.2 Wasserfreude
 - 2.4 Führigkeit**
 - 2.5 Schussfestigkeit**
 - 2.6 Zuchteignung**

Prüfungsordnung des Verbandes der Züchter und Freunde des Westfalenterriers (VZFWT e.V.)

beschlossen auf der Hauptversammlung des VZFWT e.V.
am 14. Oktober 2000

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen des Verbandes der Züchter und Freunde des Westfalenterriers e.V. dienen folgenden Zielen:

Feststellung, Bewertung und Auswertung des Zuchtwertes, der jagdlichen Eignung und Anlagen und der Leistung für den praktischen Jagdbetrieb.

Die Prüfungen sind abgestellt auf die besonderen Rasseeigenschaften des Westfalenterriers in seiner Verwendung als kleiner universeller Jagdgebrauchshund

zur Bodenjagd unter der Erde,

zum Stöbern und als Spuriautjäger,

zur Schweißarbeit auf krankes Wild,

zur Wasserjagd,

zum Verlorensuchen und Bringen kleinen Wildes,

zur Förderung der sachgemäßen Führung,

zum Nachweis der jagdlichen Eignung.

1.2 Prüfungen

Der Verband der Züchter und Freunde des Westfalenterriers e. V. lässt die folgenden Prüfungen zu: Zucht- und Anlagenprüfung und Gebrauchsprüfung.

1.2.1 Zucht- und Anlagenprüfung

Die Zucht- und Anlagenprüfung dient zur Ermittlung des Zuchtwertes.

Sie umfasst die Fächer: Baueignung am Kunst- oder Naturbau, Spurarbeit, Wassertest, Feststellung der Führigkeit und der Schussfestigkeit sowie die Form- und Haarbewertung.

1.2.2 Gebrauchsprüfung

Die Gebrauchsprüfung dient der Ermittlung der jagdlichen Brauchbarkeit.

Sie umfasst

die Baueignung und das Ziehen verendeten Raubwildes aus dem Bau,

die Schweißprüfung als Riemenarbeit,

die Arbeit auf Haar- und Federwildschleppen in Wald und Feld,

die Stöberarbeit,

die Wasserarbeit mit Stöbern und Bringleistung,

die Nasenarbeit,

die Dressurfächer: Ablegen, Riemenführigkeit, allgemeiner Gehorsam,

die Form- und Haarbewertung.

1.3 Prüfungsverfahren

1.3.1 Veranstalter

Als Veranstalter fungieren die Arbeitsgruppen des VZFWT e.V. in eigener Verantwortung. Die zuständige Landesgruppe ist vorher zu informieren und koordiniert die Termine in Abstimmung mit den Arbeitsgruppen.

Alle Prüfungen sind jeweils zum 1. Februar jeden Jahres für die Frühjahrsprüfungen und zum 1. August jeden Jahres für die Herbstprüfungen dem Prüfungsbmann des VZFWT e.V. zu melden.

1.3.2 Zulassung

Zu den Prüfungen werden alle Westfalenterrier zugelassen, die in das Zuchtbuch des VZFWT e.V. eingetragen und tätowiert sind.

Kranke oder verletzte Hunde oder Hunde in einem schlechten Pflegezustand sind durch die Prüfungsleitung auszuschließen.

Heiße Hündinnen können mit Genehmigung der Prüfungsleitung im Einzelfall nach den anderen Hunden geprüft werden.

Sie sind abgesondert zu halten.

1.3.3 Meldungen

Meldungen haben zu erfolgen unter Wahrung der Meldefrist und sonstiger Bedingungen, die der Prüfungsleiter festlegen kann, insbesondere:

Begrenzung der Meldezahl,

Begrenzung auf ungeprüfte Hunde.

Gleichzeitig mit der Meldung ist das festgesetzte Nenngeld zu entrichten.

Nichtmitglieder des VZFWT e.V. haben doppeltes Nenngeld zu zahlen.

Die Mitgliedschaft bezieht sich auf den Eigentümer des gemeldeten Hundes.

In jedem Fall ist Nenngeld gleich Reuegeld.

Mit der Meldung erkennen Führer und Besitzer des Hundes die Prüfungsordnung als verbindlich an. Sie haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Wissentlich falsche Angaben ziehen nachträglich Preisverlust, Einsatzverlust und Ausschluss von künftigen Prüfungsveranstaltungen nach sich.

Führer und sonstige Beteiligte nehmen an der Prüfung auf eigene Verantwortung teil unter Ausschluss jeglicher Haftung der veranstaltenden Gruppe.

Ein Führer darf maximal 2 Hunde auf einer Prüfung führen.

In einer Gruppe sollten nicht mehr als 7 Hunde geprüft werden.

1.3.4 Prüfungsleiter

Für jede Prüfung ist ein Prüfungsleiter einzusetzen, der die Geschäftsstelle für die Prüfung unterhält und anerkannter Richter des VZFWT e.V. sein sollte.

Der Prüfungsleiter kann sich bei der Organisation entsprechender Hilfskräfte bedienen.

Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung selbst keinen Hund führen. Er darf ebenfalls nicht als Richterobmann fungieren.

Dem Prüfungsleiter selbst obliegen folgende Aufgaben:

Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Prüfung einschließlich des gesamten Formularwesens,

Bereitstellung der fertigen Richterbücher und Richterunterlagen (u. a. Messbänder),

Ständige Anwesenheit während des Prüfungsablaufes,

Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen der einzelnen Gruppen zu einem Gesamtergebnis,

Weiterleitung der erforderlichen Unterlagen für den Prüfungsobmann und die Zuchtbuchstelle des VZFWT e.V. binnen 4 Wochen,

Mitwirkung bei der Entscheidung über Einsprüche sofern er nicht Betroffener ist.

Der Prüfungsleiter muss einschreiten bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Bei Ungereimtheiten, die sich aus Prüfungsablauf und Prüfungsordnung ergeben, wie auch bei Zeitverzug ist es ihm gestattet einzuschreiten.

1.3.5 Prüfungsrichter

Zu allen Prüfungen sind für jede zu bildende Prüfungsgruppe mindestens drei Richter des VZFWT e.V. vom Veranstalter auszuwählen. Gerichtet wird nach freiem Ermessen im Rahmen der Prüfungsordnung des VZFWT e.V.. Die festgestellten Prüfungsnoten sind im Zweifelsfall mit Mehrheit festzulegen. Jeder Richter hat gleiches Stimmgewicht. Nach interner Meinungsbildung unter den Richtern hat offenes Richten mit Bekanntgabe der Benotung und Darstellung der Leistung nach Abschluss des Faches innerhalb der Gruppe zu erfolgen. Es ist der Prüfungsleitung zu überlassen, ob eine Prüfungsgruppe von denselben Richtern in allen Fächern oder jeweils von denselben Richtern bei den einzelnen Bereichen geprüft wird.

Vor jeder Prüfung sollte eine Richterbesprechung unter Vorsitz des Prüfungsleiters stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsordnung abzustimmen. Der Prüfungsleiter bestimmt für jede Richtergruppe einen erfahrenen Richter als Obmann. Dieser leitet die richterlichen Handlungen und bestimmt die Arbeitseinteilung während des Richtens. Auch auf die sorgfältige Ausfüllung der Richterbücher hat der Richterobmann zu achten. Der Obmann kann auch über jede Arbeit eines Hundes dem Führer einen Bericht aus der Sicht des Richterremiums geben.

Prüfungsrichter sollten Hunde eigener Zucht nicht richten, wenn der Besitzerwechsel nicht mindestens 5 Monate vorher erfolgt ist. Auch ist es nicht zulässig, eigene Hunde oder vom Prüfungsrichter selbst abgerichtete Hunde zu richten.

1.3.6 Richteranwälter

Ein Richteranwalt darf nur dann benannt werden, wenn er Mitglied im VZFWT e.V. ist und mindestens zwei Hunde auf einer Zucht- oder Gebrauchsprüfung erfolgreich geführt hat. Richteranwälter werden durch den Landesgruppenleiter auf Vorschlag der Arbeitsgruppe ausgewählt und bei Prüfungen zugelassen.

Nach jeder Prüfung ist ein schriftlicher Bericht dem zuständigen Richterobmann zuzustellen, der ihn prüft und über den Prüfungsleiter dem Prüfungsobmann des VZFWT e.V. weiterleitet.

Richteranwälter dürfen Hunde eigener Zucht nicht richten, wenn der Besitzerwechsel nicht mindestens 5 Monate vorher erfolgt ist.

Ebenso ist es nicht zulässig, dass ein Anwärter auf einer Prüfung seinen eigenen oder einen von ihm abgerichteten Hund richtet.

Ein erfahrener Richteranwalt kann bei plötzlichem Ausfall eines Richters als Notrichter eingesetzt werden.

1.3.7 Gastrichter

Bei allen Prüfungsarten können Gastrichter eingesetzt werden und ggfs. einen Richter des VZFWT e.V. in der Richtergruppe ersetzen. Sie können jedoch nicht das Amt des Obmannes übernehmen. In einer Gruppe darf höchstens ein Gastrichter eingesetzt werden.

1.3.8 Ordnungsvorschriften

Den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Prüfungsrichter ist unbedingt Folge zu leisten. Wer dagegen verstößt kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Hunde, welche durch Bellen oder Heulen Störungen verursachen, müssen unverzüglich aus der Nähe des Prüfungsplatzes entfernt werden.

Führer, die ihre Hunde bei der Prüfung misshandeln, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

Ein Hund kann nur während der Arbeit zurückgezogen werden. Nach Abschluss der Arbeit ist dies nicht mehr möglich.

Die Reihenfolge, in der die Hunde geprüft werden, wird wie folgt festgelegt:

Bei allen Prüfungsbereichen bestimmen die Richter die Reihenfolge der Hunde nach örtlicher Sachlage und Angemessenheit.

Wer bei Aufruf nicht zur Stelle ist, kann seinen Anspruch auf weitere Teilnahme an der Prüfung verlieren.

1.3.9 Richterbeleidigung

Wer einen Richter in Bezug auf sein Ehrenamt beleidigt, kann vom Prüfungsleiter sofort von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Er muss mit der Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens rechnen.

1.3.10 Einsprüche

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der Prüfung laufenden Hundes zu. Der Einspruch beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand des Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um Ermessensmissbrauch. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde und endet eine halbe Stunde nach der Preisverleihung. Mit dem Einspruch ist ein Betrag in Höhe des Nenngeldes zu hinterlegen, der verfällt, wenn sich der Einspruch als unbegründet erweist. Über die Einsprüche entscheidet ein Schiedsrichter an Ort und Stelle.

1.3.11 Schiedsgericht

Zur Entscheidung über den Einspruch ist ein Schiedsgericht an Ort und Stelle zu berufen. Es setzt sich aus drei unparteiischen Mitgliedern des VZFWT e.V. zusammen. Der Einspruchsführer und die veranstaltende Gruppe benennen je einen Vertreter. Das dritte Mitglied soll, wenn möglich, ein Mitglied des Vorstandes des VZFWT e.V. oder der zuständigen Arbeitsgemeinschaft oder ein unbeteiligter Richter des VZFWT e.V. sein. Ist aus diesem Personenkreis niemand zugegen, soll ein Mitglied des VZFWT e.V., das das Vertrauen des Einspruchsführers und der veranstaltenden Gruppe besitzt, berufen werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Sie ist mündlich bekanntzugeben und zu begründen.

1.3.12 Zurückziehen

Der Führer ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, seinen Hund von der Prüfung zurückzuziehen, solange der Hund noch nicht in allen Fächern geprüft ist.

Das Nenngeld ist damit verfallen (Reuegeld).

1.3.13 Sicherheitsvorschriften

Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, auf die Einhaltung erforderlicher Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.

Bei der Führung von Jagdwaffen sind der gültige Jagdschein und die gültige Waffenbesitzkarte erforderlich, die unaufgefordert vorgelegt werden müssen.

Ferner müssen die Gebote bei der Führung von Schusswaffen nach den allgemein geltenden Vorschriften beachtet werden.

Die Abgabe von Schüssen bei der Prüfung durch den Hundeführer erfolgt nur auf Geheiß der Richter oder einer berechtigten Person. Andere Personen sind zur Abgabe von Schüssen nicht berechtigt.

Bei der Schussfestigkeitsprüfung bestimmt der Prüfungsleiter den Schützen.

Alle nicht aufgerufenen Hunde sind im angemessenen Abstand ständig an der Leine zu halten, bzw. angeleint abzulegen, so dass der Fortgang der Prüfung nicht gestört wird.

Alle Hunde benötigen einen Impfpass mit Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung.

Am Revierkunstbau sind nur die betreffenden Richter, die Führer, der Schlieffenwart und der Prüfungsleiter zugelassen.

Für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften entstehen, haften ausschließlich der Besitzer bzw. Führer des Hundes.

Zu widerhandlungen gegen die Sicherheitsvorschriften oder andere, die Sicherheit gefährdende Handlungen können zum Ausschluss von der Prüfung – unter Verlust des Nenngeldes – führen.

1.4 Prüfungsergebnisse

1.4.1 Prüfungsnoten

Die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfach werden mit folgenden Noten bewertet:

- 4h = hervorragend (nicht für die Bauarbeit)
- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend.

Noten, die übernommen werden, sind in Klammern zu setzen.

Die Note 4h soll nur in Ausnahmefällen (außer für die Bauarbeit) erteilt werden und erhöht nicht die Punktzahl, das heißt sie wird mit „4“ in Rechnung gestellt.

Aus der Multiplikation der Notenziffern mit den festgesetzten jeweiligen Fachwertziffern ergibt sich der Wert der Leistung in jedem einzelnen Prüfungsfach (Punktzahl).

Aus der Summe der auf diese Weise errechneten Punktzahl in den einzelnen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbewertung des Hundes.

Erreichte Prüfungsergebnisse sind in die Ahnentafel einzutragen.

1.4.2 Leistungszeichen

Der VZFWT e.V. vergibt für auf Prüfungen und für anlässlich der waidgerechten Jagdausübung erbrachte Leistungen nachfolgende Leistungszeichen:

Unter der Erde geprüft:	
Härte (Haarraubwild):	
Spurlautjäger:	
Prüfungsbewertung mit Preis:	★ 1. – 3. Preis
Verlorenbringer:	Vbr.
Totverbeller:	– Note 3 – 4
Totverweiser:	■ Note 3 – 4

Auf natürlicher Rotfährte geführt:	:
Naturbauleistungszeichen:	FS, FW, DS, DW
Prüfungssieger:	Psgr. (2 x 1. Preis Gebrauchsprüfung)
Ausstellungssieger:	A-Sgr.
Bestandene Schweißprüfung:	SW 1, SW 2, SW 3 auf der 20 Std. Fährte erfolgreich geprüft SW 1, SW 2, SW 3 auf der 40 Std. Fährte erfolgreich geprüft

1.4.3 Form- und Haarbewertung

Im Rahmen der Zucht- und Anlagenprüfung bzw. Gebrauchsprüfung ist eine Form- und Haarbewertung, der sich jeder teilnehmende Hund unterziehen muss, durchzuführen. Ausgenommen sind Hunde, die bereits auf einer Zuchtprüfung oder Zuchtschau des VZFWT e.V. abschließend bewertet sind.

Die Bewertung auf Zuchtschauen ist von mindestens 2 Richtern vorzunehmen und offen bekanntzugeben.

In das Zensurenformblatt und in die Ahnentafel sind einzutragen:

Formwertnote

Haarwertnote

Schulterhöhe

Zahnfehler

Hodenfehler

Andere schwerwiegende anatomische Fehler.

Bei zuchtausschließenden Mängeln ist die Ahnentafel einzubehalten und zusammen mit dem Prüfungsformular an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Zuchtsperrvermerke dürfen nur vom Zuchtbuchführer oder vom Bundeszuchtwart vorgenommen werden.

Beim Formwert sind folgende Merkmale zu bewerten:

allgemeines Erscheinungsbild verglichen mit dem Rassestand

Gangart, Winkelung der Hinterhand, Stellung der Läufe, Ansatz der Schulter, Zehenschluss

Rücken, Rutenhaltung

Kopfform, Ohrenansatz, Augenfarbe

Fang, Kieferschluss, Vollständigkeit des Gebisses

Vollständigkeit der Hoden beim Rüden

Schulterhöhe in cm.

Es werden folgende Bewertungen beim Formwert vergeben:

v = vorzüglich

sg = sehr gut

g = gut

b = befriedigend.

Die Definition der Bewertungen für den Formwert ist:

v = im Gesamtbild und in den Einzelheiten voll dem Rassestandard entsprechend, ohne anatomische Fehler, über 13 Monate alt

sg = dem Idealtyp nahe kommend mit unwesentlichen Fehlern (z.B. an Rute, Ohren, Winkelung, Schulter, Gangwerk)

g = im Erscheinungsbild mit auffälligen negativen Merkmalen wie Über- und Untergröße, grobe anatomische Fehler, Karpfenrücken o.ä..

Ausgebissene Zähne werden nur als vorhanden gewertet, wenn eine schriftliche Bestätigung eines Arztes oder Richters vorliegt.

Das Fehlen von ein oder zwei M3 (Molaren) sind nicht als Fehler anzusehen.

Beim Haarwert sind folgende Merkmale zu beurteilen:

Haarart (glatthaarig, rauhaarig, mit Bart)

Unterhaar, Deckhaar

Behaarung der Bauchseite.

Es werden folgende Bewertungen beim Haarwert vergeben:

v = vorzüglich

sg = sehr gut

g = gut.

Die Definition der Bewertung für den Haarwert ist:

v = rauhaariges oder glatthaariges, festes dichtes Haar mit gutem Unterhaar, Unterbauch und Schenkelinnenflächen gut behaart

sg = dichtes anliegendes Haar bei geringer Härte und genügendem Unterhaar oder weniger gut behaartem Unterbauch und Schenkelinnenseiten

g = wolliges, offenes loses Haar, bei nicht genügendem Unterhaar.

1.4.4 Unternoten

Bei Totverweisern und Totverbellern sind Unternoten (a und b und c) zu vergeben.

Dabei bezeichnet und erfasst die Unternote „a“ die Art der Riemenarbeit, Unternote „b“ die Art des Verbellens und „c“ die Art des Verweisens.

1.4.5 Preise, Titel, Ehrenpreise

Zur Verteilung kommen in Frage: I., II. und III. Preise, gestiftete Ehren-, Sonder- und Führerpreise, Siegertitel und Zusatzpreise. Sind mehrere Hunde für den gleichen Preis berechtigt, so erfolgt eine Abstufung in a, b, c, usw. nach der erreichten Gesamt-

punktzahl. Bei gleichem Preis und gleicher Punktzahl wird die Reihenfolge zunächst durch das Alter, dann durch die bessere Note für Spurlaut, Nase, Sprengen, Wasserarbeit, Schweißarbeit, Bringleistung und zuletzt durch den Formwert bestimmt. Für die Zuerkennung der Preise sind die in den Notentafeln verzeichneten Mindestpunktzahlen der einzelnen Fächer und die Gesamtpunktzahl maßgebend.

Der Siegertitel des Verbandes (Psgr.) ist ausschließlich ein Prüfungssiegertitel. Er wird vergeben, wenn der Hund zwei I. Preise auf Gebrauchsprüfungen erhalten hat.

Ehrenpreise für Bestleistungen dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund in dem betreffenden Fach die Note 4 – sehr gut – erhalten hat.

Alle Ehrenpreise sollen dem Berechtigten sofort nach der Prüfung ausgehändigt werden.

2. Durchführungsbestimmungen für die Zucht- und Anlagenprüfung

Die Zuchtprüfung dient in erster Linie der Feststellung der Anlagen des Hundes und der Zuchttauglichkeit.

Darüber hinaus soll sie durch entsprechende Einübung dem Hund die jagdliche Tauglichkeit vermitteln, wobei der Schutz des Hundes, insbesondere bei der Bodenjagd, eine wichtige Rolle spielt. An die Bewertung sind im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit hohe Ansprüche zu stellen.

2.1 Baueignung

Der Westfalenterrier soll in erster Linie ein für den Bodenjäger auf Fuchs und Dachs im Naturbau voll geeigneter Hund sein, der die notwendige Härte, Ausdauer und Passion für diesen Jagdbereich erfüllt.

2.1.1 Allgemeines zur Durchführung

Der einheitlichen Bedingung wegen und zur Erlernung der notwendigen Erfahrung zum Schutz des Hundes finden die Baueignungsprüfungen im tierschutzgerechten Revierkunstbau statt. Die Bauanlagen müssen der Norm des VZFWT e.V. entsprechen.

Der tierschutzgerechte künstliche Revierbau sollte bei einem lichten Querschnitt von 18 cm Breite und 20 cm Höhe eine Gesamtlänge von ca. 30 m haben sowie ein oder zwei Fall- und Steigrohre.

Der Bau muss abgedunkelt sein.

Die Baueignung wird unter Verwendung im Zwinger gehaltener, tollwutschutzgeimpfter Füchse durchgeführt. Haltung und Verwendung des Raubwildes sind im Rahmen des Tierschutzes zu gewährleisten.

Bei Beginn der Arbeit darf der Hund solange angerüdet werden, bis er gefunden hat. Der Führer selbst hat während der ganzen Arbeit an der Eingangsrohre stehenzubleiben und darf diesen Platz nur auf Richteranweisung verlassen. Zusätzliche Hilfestellungen sind mit Kürzungen der Leistungsnoten zu bewerten.

2.1.2 Absuchen und Vorliegen

Der Fuchs schließt vor der Einfahrt in den Rundkessel und wird dort eingeschleibt.

Jetzt darf der Hund zum Einschleifen geschnallt werden.

Ein erfahrener und guter Erdhund soll und wird keinen Bau annehmen, der nicht befahren ist. Befahrene Baue soll der Hund in allen Verzweigungen und Schwierigkeiten sicher absuchen bis er gefunden hat. Ein Verlassen des Baues und das Wechseln in eine andere Röhre ist durchaus angebracht.

Der Hund muss den Fuchs selbstständig finden; er darf vom Führer angerüdet werden, bis er den Fuchs im Rundkessel gefunden hat.

Die Dauer der Vorliegezeit soll sich nach dem Verhalten des Hundes richten und liegt im Ermessen der Richter (s. auch Laut im Bau, 2.1.5).

Nase, Passion, Finderwille und Erfahrung führen schließlich zu Höchstleistungen beim Absuchen.

Bewertung:

Note 4 bis 1 sind je nach Finderwille, Eignung und Taktik des Hundes zu vergeben.

Note 0 bedeutet Ausschluss von der Prüfung.

2.1.3 Arbeit am Rundkessel

Das Verhalten des Hundes am Raubwild ist maßgeblich für die Beurteilung und die Vergabe der Noten am tierschutzgerechten künstlichen Revierbau.

Das Bauleistungszeichen **n** wird ab Note 2,5 vergeben.

Im Fach Sprengen werden auch halbe Noten vergeben, so dass eine größere Differenzierung möglich ist. Je nach Verhalten des Hundes und der Vorliegearbeit werden die Noten 4 bis 0 vergeben. Ein unmittelbarer Kontakt zwischen Hund und Fuchs muss durch technische Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Am Rundkessel muss der Hund dann drei bis fünf Minuten vorliegen und durch Drücken des Drehgitters den Fuchs bedrängen.

Das Drehgitter kann zunächst nur bis zur Sperre gedrückt werden. Wenn während der Vorliegezeit der Hund den Fuchs hart bedrängt, so dass das Drehgitter gegen die Sperre schlägt, ist diese Sperre zu lösen, ohne jedoch den Schieber zum Sprengkorb zu ziehen.

Bedrängt nun der Hund den Fuchs weiterhin hart und macht weitere Sprengversuche, ist sofort der letzte Schieber zu ziehen. Attakiert nun der Hund den Fuchs weiter, so dass der Fuchs springt, ist die Note 4 zu vergeben. Verlässt der Fuchs den Bau, ohne vom Hund weiter bedrängt zu werden, so darf höchstens die Note 3,5 vergeben werden.

Die Arbeit ist beendet, sobald der Fuchs den Bau verlassen hat oder ihn der Hund nach ca. 10 Minuten Arbeitszeit im Rundkessel nicht zum Sprengen gebracht hat.

Die Gesamtarbeitszeit im Revierkunstbau beträgt 15 Minuten. Der Fuchs ist nach jedem Hund zu wechseln.

Bewertung:

Note 4: Sehr gute Leistung; jagdgerechtes Beherrschen des Fuchses und Sprengen

Note 3,5/3: Gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit und wiederholtes Bedrängen, Sprengversuche

Note 2,5: Genügende Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit

Note 2/1: Mangelhafte Leistungen, die jagdlich nicht mehr ausreichend sind

Note 0: Ausschluss von der Prüfung

Das Leistungszeichen „Schärfestrich“ (/) wird nur bei sehr guter Leistung (Note 4) vergeben.

2.1.4 Ausdauer und Passion

Hier sollen in erster Linie das Stehvermögen des Hundes im Bau und seine jagdliche Passion bewertet werden. Das Verlassen des Baues zum Zwecke eine andere Einschließmöglichkeit zu finden darf dem Hund nicht nachteilig angelastet werden, wenn er von selbst wieder einfährt.

Ermunterungen durch den Führer sind zulässig, aber in der Wertung abzuwerten.

Verlässt der Hund den Bau ohne ihn in der vorgeschriebenen Arbeitszeit wieder anzunehmen, gilt die Prüfung als nicht bestanden (Note 0).

Bewertung:

Note 4: Sehr gut; der jagdlichen Praxis voll angemessene Ausdauer des Hundes am Raubwild und ständiges Bemühen, das Raubwild an einer bestimmten Stelle zu fixieren und letztlich aus dem Bau zu drängen; flatterhaftes Verhalten und Arbeiten sowie mehrmaliges Verlassen des Baues und nachlassende Passion sind wertmindernd;

Note 3 bis 1: Je nach Anlage, Finderwille, Eignung und Taktik;

Note 0: Ausschluss von der Prüfung.

2.1.5 Laut im Bau

Der Laut im Bau soll dem Jäger den Verlauf und den Fortgang der Arbeit anzeigen.

Er ist für eine erfolgreiche Bodenjagd und für den Einschlag unentbehrlich. Es ist zu unterscheiden zwischen Baulaut ohne Raubwildexistenz, „Angstlaut“ bei weiter Distanzlage des Hundes vor oder in der Einfahrt und dem eigentlichen Laut beim Vorliegen. Stumme „Lauerer“ sind für den Bodenjäger nicht brauchbar.

Gibt der Hund sofort und beständig Laut, so genügen bereits 3 – 5 Minuten. Andernfalls ist die Zeit auszudehnen. Auch bei stummen Hunden sollten 8 Minuten nicht überschritten werden.

Bewertung:

- Note 4: Sehr gute Leistung; anhaltender Laut beim Vorliegen
- Note 3: Gute Leistung; beständiger Laut mit kurzen Unterbrechungen
- Note 2/1: Genügende Leistung; Laut mit häufigen oder längeren noch vertretbaren Pausen
- Note 0: Ungenügende Leistung; stummer „Lauerer“; Angstlaut; das bedeutet den Ausschluss von der Prüfung.

2.2 Spurarbeit

2.2.1 Allgemeines zur Durchführung

Die Richter und Hundeführer gehen mit ihren Hunden in einer Treiberlinie durch das Suchengelände. Nachdem ein Hase hochgemacht wird, begibt sich der Hundeführer nach Aufforderung durch einen Richter in die Nähe der Hasenspur und lässt seinen Hund frei suchen. Der Richter soll den Hundeführer einweisen und die Fluchtrichtung des Hasen anzeigen. Er darf den Hundeführer bei der Aufnahme der Spur unterstützen. Der Hund soll die Spur aufnehmen und ihr lauthals folgen.

Jedem Hund steht ein Hase zu, um seinen Spurlaut zu beweisen. Ein zweiter Hase kann durch die Richter zur besseren Beurteilung der Arbeit des Hundes gegeben werden. Den Hunden, die auch nach dem zweiten Hasen noch keinen Spurlaut nachgewiesen haben, können die Richter nach freiem Ermessen einen dritten Hasen geben. Die Anzahl der gewährten Hasen richtet sich jedoch nach dem Hasenbesatz des Prüfungsreviers.

Bei akutem Hasenmangel oder wenn der Prüfungsleiter es fordert, kann die Prüfung im Feld für alle Hunde zeitlich versetzt und an einem anderem Ort durchgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass diese Bewertung im Feld fester Bestandteil der ausgeschriebenen Zuchtprüfung bleibt.

Hunde, die auf einer Zuchtprüfung im Bau bewertet sind, im Feld wegen Hasenmangel nicht geprüft werden konnten, können auf Wunsch auf einer anderen Zuchtprüfung innerhalb eines Jahres nachgeprüft werden. Die Wasserfreude muss aber bewertet sein.

Wurde der Hund an mehreren Hasen geprüft, so gilt die höchste Wertung.

2.2.2 Spurlaut

Spurlaut ist das regelmäßige, möglichst anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Spur, ohne dass er das Wild zuvor eräugt hat. Für die Bewertung ist nur die natürliche Hasenspur im Felde maßgebend. Zur Spurlautprüfung ist der Hund grundsätzlich erst zu schnallen, wenn der Hase außer Sicht ist. Geschnallt werden darf der Hund, der von den Richtern dazu aufgerufen wird. Hunde, die erfahrungsgemäß nur sichtlaut sind, sind den Richtern vorher zu melden, damit im Bedarfsfalle der Sichtlaut sofort geprüft werden kann. Der Führer hat die Möglichkeit während der Prüfung seinen Hund von Spurlaut auf Sichtlaut umzumelden bzw. umgekehrt.

Das Ansetzen unmittelbar an der Sasse ist unzweckmäßig, da hier wertvolle Zeit für den Hund verloren geht. Besser ist das Ansetzen 10 – 20 Meter von der Sasse entfernt. Es ist dem Führer gestattet, den Hund ca. 30 m an der Leine zu führen. Junghasen sind für die Bewertung ungeeignet.

Bewertung:

- Note 4: Sehr gut; geschlossener Spurlaut über eine Distanz von ca. 300 – 500 m, der Schlag auf Schlag zu hören ist
- Note 3: Gut; geschlossener Spurlaut über eine Distanz von 200 – 300 m bzw. nicht geschlossener Spurlaut über eine größere Distanz
- Note 2: Genügend; Spurlaut mit häufigen Unterbrechungen über eine größere Distanz oder mindestens 80 m anhaltender Laut
- Note 0: Der Hund jagt stumm; das bedeutet den Ausschluss von der Prüfung.

Der Hund mit der Note 2 und besser erhält das Leistungszeichen „Spurlautstrich“ (↘). Die Note 4h ist möglich bei überragender Leistung des Hundes. Sie ist schriftlich zu begründen.

2.2.3 Sichtlaut

Hunde, die nicht als spurlaut gemeldet sind, müssen auf Sichtlaut geprüft werden. Hierzu ist ebenfalls die Arbeit auf der Hasenspur im Felde heranzuziehen.

Zur Feststellung des Nasengebrauchs sind auch sichtlaute Hunde auf der Hasenspur zu prüfen.

Hunde, die als spurlaut gemeldet sind und nach zwei Hasen keinen Spurlaut zeigen, haben keinen Anspruch auf Sichtlaut geprüft zu werden.

Bewertung:

- Note 4: Sehr gut; gleichmäßiger Sichtlaut, Schlag auf Schlag über eine Distanz von ca. 300 – 500 m
- Note 3: Gut; geschlossener Sichtlaut über eine Distanz von 200 – 300 m bzw. nicht geschlossener Sichtlaut über eine größere Distanz
- Note 2: Genügend; Sichtlaut mit häufigen Unterbrechungen über eine größere Distanz
- Note 0: Der Hund jagt stumm; das bedeutet den Ausschluss von der Prüfung.

Sichtlaut, der in Spurlaut übergeht, darf höchstens mit der Note 2 im Spurlaut bewertet werden. Im Zweifelsfall ist Sichtlaut anzunehmen.

Waidlaut ist fehlerhaft. Er ist sorgfältig zu überprüfen und zu begründen. Waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen und erhalten Zuchtsperre.

2.2.4 Nase

Der Nasengebrauch des Hundes ist bei allen einschlägigen Prüfungsfächern zu testen und zu beobachten. Aus dem Gesamteindruck ist die Bewertung abzuleiten. Insbesondere soll im Feld auf der Hasenspur die Anlage gezeigt werden.

Die beste Methode, die Nase eines Hundes zu bewerten, ist die Arbeit des Hundes am Hasen, den er selbst nicht eräugt hat, und zwar ausschließlich im Feld.

Wesentlich dabei ist, dass der Hund eine Aufgabe gestellt bekommt, die er auf Grund der Witterung über die Nase sofort begreift.

Bei Hühnergeläufen ist es ähnlich, nur dass diese wesentlich kürzer sind und daher nur hilfsweise herangezogen werden dürfen.

Die Nase ist beim sichtlauten Hund genau zu prüfen; also muss auch der sichtlaute Hund am nichtsichtigen Hasen arbeiten.

Die letzten Feinheiten einer Nase sind oft nur an schwierigen Passagen während der Hasenspur zu erkennen wie trockene Äcker, asphaltierte Wege usw..

Da bei der Gebrauchsprüfung nur in seltenen Fällen noch Feldnoten festgestellt werden und die Nasennote der Zuchtprüfung beigezogen wird, ist diesem Fach auf der Zuchtprüfung äußerste Aufmerksamkeit zu widmen.

Bewertung:

Note 4 bis 2: Je nach Schwierigkeit und Anlage

Note 1 bis 0: Ausschluss von der Prüfung

Starker böiger Wind ist bei der Bewertung ebenso zu berücksichtigen wie sehr nasse Bodenverhältnisse zu beachten sind.

2.2.5 Spursicherheit

Für dieses Fach kommt die Arbeit auf der Hasenspur im Felde in Betracht. Sicherheit ist danach zu bewerten, ob und wie rasch und sicher der Hund auf der Spur vorankommt.

Übereifer wirkt sich nachteilig durch ständiges Überschießen der Spur aus, was aber auch eingeschränkte Nasenleistung bedeuten kann. So sind Nase und Spursicherheit in den meisten Fällen abhängige Anlagen. Der feinnasige Hund kann also nur durch Übereifer eine mindere Note in Sicherheit als in Nase erhalten.

Bewertung:

Note 4 bis 2: Je nach Anlage und Schwierigkeit

Note 1 bis 0: Ausschluss von der Prüfung

2.2.6 Spurwille

Spurwille erfasst die Hartnäckigkeit im Verfolgen einer Hasenspur (Fangwille). Das Stechen eines Hasen nach längerer Spurarbeit kann als Höchstleistung gelten.

Das ständige Bemühen eines Hundes die verlorene Spur wieder aufzunehmen zeugt von hohem Spurwillen. Meist leidet der Spurlaut unter geringer Spurwillen-Anlage. Überragender Spurwille darf nicht allein eine Beeinträchtigung der Führigkeit eines Hundes nach sich ziehen.

Bewertung:

Note 4 bis 2: Je nach Anlage und Schwierigkeit

Note 1 bis 0: Ausschluss von der Prüfung

2.3 Wassertest

2.3.1 Allgemeines zur Durchführung

In diesem Fach soll die angeborene Freude des Hundes im Wasser geprüft werden. Geeignet sind stehende oder breitfließende Gewässer mit gutem Einstieg. Der Hund muss zum Schwimmen kommen. Bringen wird nicht verlangt.

2.3.2 Wasserfreude

Wasserdressur ist streng von der Wasserfreude aus Veranlagung zu unterscheiden. Es ist Aufgabe der Richter, die angewölfte Wasserfreude festzustellen. Es darf nur ein Hund zur Feststellung der Wasserfreude geschnallt werden. Es genügt, wenn er einem geworfenen Gegenstand, der nicht auf der Wasseroberfläche schwimmt und sofort untergehen muss, nachschwimmt. Durch wiederholtes Werfen kann der Grad der Wasserfreude festgestellt werden.

Bewertung:

- Note 4h: Hervorragende Leistung; freudiges Annehmen des Wassers auf Wink oder Kommando, weites Freischwimmen und höchste Wasserpassion
- Note 4: Sehr gute Leistung; mindestens dreimaliges freudiges Annehmen des Wassers und Schwimmen nach Wurf eines Tauchgegenstandes (Stein); häufiges Werfen vor Einstieg mindert die Note
- Note 3: Gute Leistung; zweimaliges Annehmen des Wassers und Schwimmen nach Wurf eines schwimmenden Reizgegenstandes (Holz); häufiges Werfen vor Einstieg mindert die Note
- Note 2: Genügende Leistung; Annehmen des Wassers und Schwimmen nach Wildatruppen oder totem Wild; häufiges Werfen vor Einstieg mindert die Note
- Note 0: Der Hund geht nicht ins Wasser: Ausschluss von der Prüfung.

2.4 Führigkeit

Die Führigkeit des Hundes drückt sich im allgemeinen Gehorsam und im Verhalten des Hundes während des ganzen Prüfungsverlaufes aus. Aufmerksamkeit und Willigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Führer sind zu beobachten.

Das Verhalten des Hundes bei der Formbewertung, am Bau außerhalb der eigentlichen Arbeit, am Wasser, bei der Leinenführigkeit im Felde, beim Anleinen nach der Arbeit usw. geben

wesentliche Hinweise. Bei der Zucht- und Anlagenprüfung darf das längere Ausbleiben eines sehr spurwilligen Hundes keine Beeinträchtigung seiner Führigkeit nach sich ziehen (s. 2.2.6 Spurwille).

Bewertung:

Note 4 bis 1: je nach Anlage und Schwierigkeit

Note 0: Ausschluss von der Prüfung

2.5 Schussfestigkeit

Die Feststellung der Schussfestigkeit dient dem Zweck, schuss-scheue Hunde von der Zucht auszuschließen. Sie hat immer zu Beginn der Prüfung stattzufinden. Hierzu beobachten alle Richter die Hunde, die angeleint, mit entsprechendem Abstand im Kreis gehen, bei Abgabe von mindestens 2 Schrotschüssen, die etwa 20 bis 30 m entfernt abgegeben werden. Schusshitzigkeit gilt keinesfalls als Fehler. Hunde, die eingeschüchtert vom Führer wegdrängen, sind separat und unangeleint evtl. auch im Felde nachzuprüfen. Reißen sie auf den Schuss hin aus, sind sie als schussscheu zu bewerten.

Zur Bewertung sind nur die Noten 4 oder 0 anzuwenden.

Bewertung:

Note 4: Vom Knall unbeeindruckt oder aufmerksame Registrierung oder Schusshitze

Note 0: Schussscheu; der Hund löst sich nicht vom Führer in einer angemessenen Zeit oder reißt aus; Ausschluss von der Prüfung

2.6 Zuchteignung

(siehe 1.4.3 Form- und Haarbewertung)

Bewertungsbogen – Zucht- und Anlagenprüfung

1. Baueignungsbewertung

Prüfungsfächer	Fachwert-Ziffer	Verlangte Einzelpunkte für Preise			Bemerkungen
		1.	2.	3.	
1. Sprengen	8	32	24	20	
2. Ausdauer	3	9	6	3	
3. Laut beim Treiben und Vorliegen im Bau	3	9	6	3	
4. Absuchen des Baues	4	12	8	4	
Erreichbare Gesamtpunktzahl (1.)		Verlangte Gesamtpunkte für Preise			
		1.	2.	3.	
72		62	52	41	

2. Bewertung der Zuchtanlagen für die Arbeit über der Erde

Prüfungsfächer	Fachwert-Ziffer	Verlangte Einzelpunkte für Preise			Bemerkungen
		1.	2.	3.	
1. Nase	6	18	12	12	
2. Spursicherheit	2	6	4	2	
3. Spurwille	3	9	6	3	
4. a) Spurlaut	5	15	10	–	
b) Sichtlaut	2	–	8	4	
5. Wasserfreude	5	15	10	10	
6. Führigkeit	3	9	6	3	
7. Schussfestigkeit	1	4	4	4	Schusscheue schließt von der Prüfung aus
Erreichbare Gesamtpunktzahl (2.)		Verlangte Gesamtpunkte für Preise			
		1.	2.	3.	
100		80	70	65	
Erreichbare Gesamtpunktzahl (1. + 2.)		Verlangte Gesamtpunkte für Preise			
		1.	2.	3.	
172		142	122	106	

Die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfach werden mit folgenden Noten bewertet:

4 h = hervorragend; 4 = sehr gut; 2 = genügend; 1 = mangelhaft; 0 = ungenügend.